

Richtlinien

für die Installation von Aussenantennen auf Gebäuden der ETH Zürich

vom 12. September 2000

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 28 Abs. 4 ETH Gesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 414.110),

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinien legen die möglichen Standorte sowie das ETH-interne Bewilligungsverfahren für die Installation von Aussenantennen auf Gebäuden der ETH Zürich fest.

Art. 2 Begriff

Antennen im Sinne dieser Richtlinien sind ausschliesslich Aussenantennen.

Art. 3 Standortkriterien

¹ Grundsätzlich dürfen auf oder an „schutzwürdigen Bauten im ETH Zentrum“¹ keine Antennen platziert werden. Für Ausnahmegewilligungen ist die Schulleitung in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege zuständig.

² Für die übrigen Gebäude ist eine Konzentration auf den Gebäuden anzustreben. Zuständig für die Beurteilung gestalterischer Aspekte ist die Abteilung Bauten.

³ Die Abteilung Betrieb sorgt dafür, dass die Antennen rund um die Uhr zugänglich und mit Energie versorgt sind.

⁴ Für den Zugang zu den Installationen sind die einschlägigen Sicherheitsvorschriften massgebend.

⁵ Dem Schutz von Personen, Infrastruktur und Experimenten aller Art ist Sorge zu tragen.

Art. 4 Mobilfunkantennenanlagen

Mobilantennenanlagen dürfen nur auf den Gebäuden ML 2 (Dachaufbauten) und HIL (Dachaufbauten) errichtet werden. Ausnahmeregelungen sind dem Vizepräsidenten Planung und Logistik schriftlich zu beantragen.

¹ Vereinbarung vom 22.3.1995 zwischen der ETHZ und dem AFB über „Schutzwürdige Bauten“ im ETH Zentrum

Art. 5 Weitere Antennenanlagen

Die Erstellung von weiteren Antennenanlagen kann bewilligt werden, wenn die Standortkriterien (Art. 3) erfüllt sind.

Art. 6 ETHZ-internes Bewilligungsverfahren

- ¹ Die Bewilligungsanträge sind an die Abteilung Liegenschaftswesen zu stellen.
- ² Die Bewilligung erfolgt vorbehältlich der baubehördlichen Bewilligung.
- ³ Die Abteilungen Bauten, Betrieb, Sicherheit und betroffene Departemente sind anzuhören.

Art. 7 Verträge

- ¹ Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit externen Benützern werden in einem Rahmenvertrag umschrieben.
- ² Für jeden Antennenstandort wird mit externen und internen Benützern ein Einzelvertrag abgeschlossen.
- ³ Bei den Verträgen gemäss Abs. 1-3 wird die ETH Zürich durch die Abteilung Liegenschaftswesen vertreten.

Art. 8 Entschädigung

- ¹ Die ETHZ ist für die zur Verfügungstellung der Gebäude und Infrastruktur für externe Benutzer angemessen zu entschädigen.
- ² Für die Festlegung der Entschädigung ist der Vizepräsident Planung und Logistik zuständig.

Art. 9 Rückbau

- ¹ Die Bewilligung ist mit einer Rückbauklausel zu versehen.
- ² Für den Rückbau von Antennen von externen Benützern kann vertraglich ein Sicherheitsdepot festgelegt werden, das die Rückbaukosten abdeckt.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. September 2000 in Kraft.

Datum: 12. September 2000

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler
Der Delegierte: Kottusch